

Merkblatt für stillende Mütter

Zusammenfassung: Wie gehen Sie vor?

Sie organisieren sich eine Verordnung von Ihrem Arzt (Gynäkologen/in oder Kinderarzt/in) und vereinbaren einen Termin mit der Stillberaterin. Bringen Sie eine Kopie der Verordnung in die Beratung mit. Sie profitieren von dem Fachwissen Ihrer Stillberaterin und freuen sich über Ihre neuen Fähigkeiten, für Ihr Kind da zu sein.

Sie bezahlen die Rechnung der Stillberaterin und schicken die Rechnung zusammen mit der Verordnung und bitten um Rückerstattung.

Im Einzelnen:

Wer kann eine Stillberatung bekommen?

Jede schwangere oder stillende Frau mit Problemen, Fragen und/oder Unsicherheiten. (Jede Mutter hat per Gesetz im Rahmen der Krankenkassengrundversicherung das Anrecht auf 3 Stillberatungen pro Geburt).

Was tut die Stillberaterin?

- Befragt Sie nach Ihrem Stillproblem
- Nimmt eine Anamnese auf und dokumentiert die Konsultation im Patientenblatt
- Beobachtet Sie und Ihr Baby bei Bedarf beim Stillen, um den Grund für das Problem evtl. zu sehen
- Untersucht bei Bedarf Ihre Brust oder Brustwarzen
- Untersucht bei Bedarf den Mund Ihres Babys
- Versucht mit Ihnen gemeinsam die Ursache für das Stillproblem zu finden
- Schlägt Ihnen verschiedene Problemlösungen vor
- Begleitet Sie bis das Problem gelöst ist

Was bezahlt die Krankenkasse?

Die Grundversicherung übernimmt maximal drei vom Arzt wegen Stillproblemen verschriebene Beratungen. Sie trägt Anteile der Kosten von Stillhilfsmitteln (Miete elektr. Brustpumpe und Zubehörset, Hand-Brustpumpe, Stilleinlagen), welche die Stillberaterin als notwendig erachtet, soweit sie in der MiGeL aufgeführt sind. Es gilt ein fester Tarif.

Bringen Sie die Verordnung wenn möglich zur ersten Stillberatung mit. Falls dies auf Grund eines Notfalls nicht möglich ist, holen Sie dieselbe im Nachhinein bei Ihrem Arzt.

Wie läuft die Bezahlung?

Die Mutter bezahlt die Rechnung der Stillberaterin. Das Original der Rechnung reichen Sie, zusammen mit der Verordnung vom Arzt, Ihrer Krankenversicherung ein. Von dieser bekommen Sie eine Rückerstattung. Für die Stillberatung darf kein Selbstbehalt abgezogen werden. Einige Kassen machen jedoch für Stillhilfsmittel einen Selbstbehalt geltend.

Was bezahlt die Mutter?

Jede Stillberatung, die nicht vom Arzt verschrieben ist. Jede weitere Stillberatung nach der dritten Beratung.

Alle Kosten für Stillhilfsmittel und Geräte, welche in der MiGeL nicht aufgelistet sind, sowie den Differenzbetrag zwischen dem von der Krankenkassen bezahlten und dem effektiven Betrag. Dabei sind Mutter und Stillberaterin bei der Vereinbarung des Honorars frei. Solche Rechnungen bezahlt die Grundversicherung nicht, unter Umständen jedoch Ihre Zusatzversicherung. Es macht darum Sinn, immer alle Rechnungen dem Krankenversicherer einzuschicken.

Was kann die Mutter gegen eine unrichtige Rückerstattung unternehmen?

Sie protestieren sofort schriftlich bei der Krankenversicherung und verlangen eine rekursfähige Verfügung. Dagegen erheben Sie innert 30 Tagen Beschwerde, welche Sie aus Beweisgründen per „Einschreiben“ verschicken. Die Adresse ist auf der Verfügung angegeben.

Die 30-tägige Frist ist unbedingt einzuhalten! Andernfalls tritt die Beschwerdeinstanz gar nicht darauf ein. Wird Ihre Beschwerde abgelehnt, können Sie Rekurs erheben. Er ist kostenpflichtig.

Darf die Stillberaterin eine Beschwerde gegen die Krankenversicherung erheben?

Leider nein. Vertragspartnerin der Krankenversicherung ist ausschliesslich die Mutter. Sie können jedoch jemanden bevollmächtigen, Sie bei einer Auseinandersetzung zu vertreten.